

beschränke mich vielmehr auf Grund des zur Verfügung stehenden handschriftlichen Apparats zur Ausgabe auf die Lösung der Schriftfrage mit allerdings von der dort vorgenommenen Bestimmung abweichenden Ergebnissen. Ohne das im einzelnen mit beschreibenden Worten begründen zu können, glaube ich statt des angenommenen einen Schreibers vielmehr zwei unterscheiden zu müssen, nämlich:

- 1) D. 239 (zweite Hand) und 289 (erste Hand)¹,
- 2) DD. 242. 249. 278²,

während ich einen Zusammenhang der Schrift eines von ihnen mit der des D. 256 überhaupt nicht erkennen kann³. Zur ersten Gruppe gehört nun aber zweifellos unser D. 272, und da die beiden anderen Diplome anderer Provenienz angehören, ist damit seine Originalität gesichert.

II. Das DK. II. 162 ist, ebenfalls auf italienischem Pergament von 68 cm Höhe und 40,5 cm Breite, ohne vorgerissene Linien und bis auf die Datierungszeile von einer Hand mit gelblicher Tinte geschrieben; die Datierung aber ist mit braunschwarzer Tinte, die der des Vollziehungsstrichs im Monogramm entspricht, von anderer Hand nachgetragen. Und zwar war das Monogramm in Abweichung von der unter Konrad II. fast ausnahmslos beobachteten Regel, aber hierin übereinstimmend mit dem schon länger bekannten, unvollzogenen und ohne Daten überlieferten Originaldiplom Konrads ebenfalls für Cremona DK. II. 251⁴ vorgezeichnet, ohne den mittleren Querbalken des E an der rechten Vertikale, an dem sonst der Voll-

1) Von D. 289 fehlt allerdings ein Faksimile im Apparat, doch lässt die palaeographische Abschrift genügend charakteristisches erkennen.
 2) Ob und inwieweit auch eine Trennung im Diktat erkennbar wird, wäre noch zu prüfen.
 3) Mit mehr Recht als D. 281 könnte ferner D. 273 als Nachzeichnung nach einem Diplom des It. I bezeichnet werden, in ersterem weisen doch nur einzelne Buchstaben Ähnlichkeit mit dieser Hand auf. Nicht beachtet ist in der Ausgabe, dass das Monogramm der Nachzeichnung D. 281 eine Form hat, wie sie sonst nur unter Otto III. vorkommt, und in diesem Falle mit der des Monogramms in der angeblichen Nachurkunde DO. III. 375 übereinstimmt; dazu kommt die für ein Diplom Ottos II. — abgesehen von dem Mandat DO. II. 282 — ganz allein stehende angeblich oder wirklich stattgehabte Bullierung, die ebenfalls im Zusammenhang mit DO. III. 375 stehen wird. Aus alledem wird man schliessen müssen, dass dem DO. III. 375 zwar eine Urkunde Ottos II. zu grunde liegt, dass aber das erhaltene DO. II. 281 sicher erst nach der Bestätigung Ottos III. entstanden ist.
 4) Ebenso auch in dem nur im Cod. Sicard. überlieferten DK. II. 252, in dem augenscheinlich in gleicher Weise das Eschatokoll verstümmelt war.